bitkom

Stellungnahme

Januar 2026

AgNes – Orientierungspunkt zu den Netzentgeltkomponenten

Zusammenfassung

Grundsätzlich präferiert Bitkom einen Kapazitätspreis auf Basis der vertraglich bestellten Netzanschlusskapazität als zentrale Größe zur Netzkostenfinanzierung. Die AP1/AP2-Logik sehen wir kritisch, da sie das Grundmodell deutlich komplexer macht. Vor diesem Hintergrund möchten wir als Bitkom, sofern wir uns auf das vorgeschlagene Modell einlassen, folgende Anmerkungen mitgeben: Ein »Toleranzband« um die bestellte Kapazität halten wir für sinnvoll, damit natürliche Prognoseabweichungen nicht unmittelbar und vollumfänglich über AP2 bepreist werden. Das Flexibilitätspotenzial von Rechenzentren ist häufig nur begrenzt; entsprechende Mechanismen sollten daher keine pauschalen Mehrbelastungen für diese Nutzergruppe verursachen. Baukostenzuschüsse sollten pauschalisiert und zwischen Verteilnetzbetreibern harmonisiert werden. Eine räumliche Differenzierung zur Allokationssteuerung wird unterschiedlich bewertet. Eine Kommentierung des Abschnittes 4.2. zur Niederspannung reichen wir zur entsprechenden Frist später ein.

Vorschläge

Zu 4.1. Finanzierungsfunktion - Modell »bestellte Kapazität + AP1/AP2« (ab MS/NS und NS >100.000 kWh)

Um die Finanzierung der Netzkosten sicherzustellen, befürworten wir im Segment der registrierenden Leistungsmessung einen Kapazitätspreis auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität. Dieser Ansatz käme ohne ein aufwändiges Kapazitätsbuchungssystem aus. Dabei wäre eine Differenzierung der Kapazitätspreise nach Benutzungsstunden sowie nach Nutzergruppen möglich (z. B. niedrigere Preise für Stromspeicher, Elektrolyseure und energieintensive Industrie).

Ziel ist, dass die Preiskomponente mit Finanzierungsfunktion das Verhalten der Netznutzer möglichst wenig beeinflusst. Dies wäre mit der beschriebenen Ausgestaltung aus unserer Sicht besser gewährleistet als beim bislang vorgeschlagenen Kapazitätsbuchungssystem. Als Preiskomponente mit Anreizfunktion bieten sich wie vorgesehen dynamische Arbeitspreise an.

Gibt es eine geeignetere Möglichkeit, Überschreitungen der bestellten Kapazität zuzulassen?

Wir sehen die vorgeschlagene AP1/AP2-Logik kritisch, weil sie das Grundmodell deutlich komplexer macht, insbesondere, wenn zusätzlich ein dynamischer AP3 hinzukommt. Dadurch besteht aus unserer Sicht das Risiko, dass sich der ohnehin bestehenden Diskrepanz zwischen Markt- und Netzsignalen eher verschärft, da beide Signale nicht zuverlässig korrelieren und damit unerwünschte Gleichzeitigkeitseffekte bis hin zu mehr Redispatch auslösen können.

Unser präferierter Ansatz bleibt daher ein kapazitätsbasiertes Netzentgeltmodell mit Flex-Band: kostenreflexiv, planbar und mit klaren Flexibilitätsanreizen über vertragliche Netzanschlusskapazitäten. Zentral ist dabei, dass die langfristigen Netzinvestitionen überwiegend über den Preis für die bestellte Kapazität refinanziert werden, da Netze im Kern nach vorzuhaltender Leistung (Jahreshöchstlast in kW) dimensioniert werden nicht nach kWh.

Wenn trotz der aus unserer Sicht bestehenden Herausforderungen, dass derzeit beschriebenen Modell »bestellte Kapazität + AP1/AP2« umgesetzt werden soll, könnten Überschreitungen über zwei in sich greifende Bausteine geeignet zugelassen werden: Durch (1.) ein «Toleranzband" um die bestellte Kapazität und (2.) eine geglättete zeitliche Betrachtung des Lastprofils (z.B. über eine 9x,xx. Perzentil Betrachtung). So bleibt der Anreiz bestehen, Kapazitäten realistisch zu bestellen. Und: Es wird nicht jede einzelne 15-Minuten-Leistungsspitze (in kW) belastet, sondern es wird klar zwischen ein paar unvermeidbaren Lastspitzen und einer tatsächlich dauerhaft zu hohen Netznutzung unterschieden, die das Netz ernsthaft belastet.

1. **«Toleranzband" um die bestellte Kapazität**

   Ein «Toleranzband" um die bestellte Kapazität (z.B. +-10 %) kann als «Puffer" dienen, in dem natürliche Prognoseabweichungen nicht sofort voll mit AP2 belastet werden. Innerhalb dieses «Puffers" könnten Überschreitungen entweder gar nicht oder nur mit einem moderaten, geminderten AP2 bepreist werden. Erst für Leistungsspitzen, die deutlich und wiederholt über dieses «Toleranzband" hinausgehen, würde dann die zeitlich geglättete Betrachtung (z.B. über Perzentile) greifen und über AP2 abgerechnet. AP2 bliebe damit Teil der Entgeltkomponenten mit Finanzierungsfunktion, würde aber gezielter dort ansetzen, wo tatsächlich strukturell zu wenig Kapazität bestellt wurde.

2. **Zeitlich geglättete Betrachtung (Perzentile statt Einzelspitzen)**

   Statt jede einzelne 15-Minuten-Leistungsspitze sofort mit AP2 zu bepreisen, sollte die Bewertung von Überschreitungen auf einer Perzentil Betrachtung der gemessenen 15-Minuten-Leistungen über das Jahr beruhen. Dazu könnte

z.B. ein hohes Perzentil des Jahres (z.B. das 95. oder 99. Perzentil) mit der bestellten Kapazität bzw. dem oberen Rand des «Toleranzbandes" verglichen werden. Entscheidend wäre dann, welches Leistungsniveau über einen relevanten Teil der Zeit tatsächlich anliegt - nicht, ob es ein paar sehr kurze Ausreißer nach oben gibt. So würden vor allem strukturelle und häufige Überschreitungen ins Gewicht fallen, während einzelne, seltene und technisch kaum vermeidbare Leistungsspitzen weniger stark relevant sind.

Die Ausgestaltung eines Toleranzbands sollte mit Blick auf AP2 noch konkreter diskutiert werden, sobald die relevanten Parameter vorliegen. Andernfalls besteht das Risiko, dass sich einzelne Akteure gezielt auf AP2 optimieren und Netzengpässe im Ergebnis sogar verschärft werden.

Wie sollte die Parametrierung ausgestaltet werden? Wie kann der Erlösanteil aus Kapazitätsbestellung begründet werden?

Die Parametrierung sollte so aufgebaut sein, dass vor allem die langfristigen Netzinvestitionen über die bestellte Kapazität und die laufenden, nutzungsnahen Kosten über AP1 und AP2 gedeckt werden.

1. Hoher Erlösanteil über die bestellt Kapazitätskomponente (+-70 %)

Der Großteil der Erlöse sollte über den Preis auf die bestellte Kapazität kommen. Netze werden im Kern nach vorzuhaltender Leistung (Jahreshöchstlast in kW) dimensioniert - nicht nach kWh. Entsprechend sollten die investiven Netzkosten vor allem über die bestellte Kapazität finanziert werden.

2. AP1 und AP2 Erlösanteil mehr für die variablen Kosten (+-30 %)

AP1 sollte die Energiemengen innerhalb der bestellten Kapazität (inkl. «Toleranzband") bepreisen und vor allem laufende Kosten abdecken. AP2 würde nur für Energiemengen oberhalb der bestellten Kapazität (außerhalb des «Toleranzbandes") greifen. Beide Arbeitspreise bilden dann die variablen Netzkosten ab: AP1 für die Nutzung innerhalb der bestellten Kapazität, AP2 als zusätzliches, aber kein «strafendes" Signal, wenn diese Kapazität über längere Zeit erkennbar zu niedrig bestellt wurde.

Hinsichtlich der Parametrierung der Arbeitspreise bestehen in der Bitkom-Mitgliedschaft unterschiedliche Perspektiven: Für Netzbetreiber wäre nur ein AP2, der deutlich über einem AP1 liegt handhabbar. Aus Sicht der Industrie besteht jedoch das Risiko, dass ein hoher AP2 zu schwer kalkulierbaren Kosten und damit zu Investitions- und Standortnachteilen führt insbesondere, wenn Überschreitungen nicht immer vollständig vermeidbar oder kurzfristig vorhersehbar sind.

Wäre eine andere als die hier vorgeschlagene mengenbezogene Abgrenzung (100.000 kWh) für die Anwendung dieses Modells sachgerechter?

Die Grenze von 100.000 kWh könnte zu hoch veranschlagt sein (s. oben). Sinnvoll erscheint, Kunden, ohne iMSys im heutigen System aus Grundpreis und einem mengenbezogenen System zu belassen. Kunden verstehen es und es ließe sich leicht umsetzen. Für Kunden mit iMSys weist die BNetzA in den Orientierungspunkten richtigerweise darauf hin, dass auch heute schon bei Kunden mit iMSys die Zählerstandsgangmessung und damit die Bedingung für ein dynamischeres Vorgehen vorläge.

Zu 5.1 Anreize für das Nutzungsverhalten

Im Rahmen dieser Überlegungen ist es entscheidend, die unterschiedlichen Flexibilitätspotenziale zu berücksichtigen. Dazu gehört z. B. die besondere Rolle von Rechenzentren als unverzichtbare Grundlage einer zukunftsfähigen Wirtschaft und Gesellschaft angemessen zu berücksichtigen. Rechenzentren sind je nach Funktion und Geschäftsmodell gar nicht bis sehr eingeschränkt flexibel. Viele digitale Dienste und auch Telekommunikationsnetze müssen jederzeit verfügbar sein und können nicht flexibel hoch- und runtergefahren werden. Wenn jemand eine Webseite aufruft oder auf eine Datei in der Cloud zugreifen möchte, kann dies nicht warten, bis es Überkapazitäten im Stromnetz gibt. Dies gilt insbesondere für kritische Infrastrukturen wie z. B. Krankenhäuser, Verkehrswesen, Finanzdienstleister etc., die auf eine kontinuierliche Datenverfügbarkeit angewiesen sind. Auch für das smarte Stromsystem der Zukunft selbst sind rund um die Uhr digitale Infrastrukturen »im Einsatz«. Dynamische Arbeitspreise können daher zu systematischen Mehrbelastungen führen, ohne dass die Betreiber digitaler Infrastrukturen ausreichend gegensteuern können.

Die hohen Energiepreise sind jedoch bereits heute einer der relevantesten negativen Standortfaktoren für Rechenzentren in Deutschland. Eine noch höhere Belastung würde zu einer weiteren substanziellen Schädigung des Standortes im internationalen Wettbewerb führen. Der Wunsch nach digitaler Souveränität und einer Führungsposition als Digital- und KI-Standort rücken so in weite Ferne. Dies steht im Widerspruch zum Koalitionsvertrag, in dem es heißt, man möchte »die energieintensiven Verbraucher ohne Flexibilisierungspotenzial wie bisher entlasten« und »den Rechenzentrumsstandort Deutschland als Leuchtturm Europas stärken«.

Der Vorschlag ist also nachvollziehbar, eine verpflichtende dynamische Anreizkomponente würde jedoch zu nennenswerten Verteilungseffekten führen, die es zu bedenken gilt. Auch derartige Fragen sind in das Aufwand-Nutzen-Verhältnis einzubeziehen, das bei der Beurteilung eine Rolle spielt, für welche Nutzergruppen überhaupt Anreize durch dynamische Arbeitspreise gesetzt werden sollen.

Aus Sicht des Bitkom sind marktbasierte, freiwillige Flexibilitätsmechanismen der effizienteste Weg, um vorhandenes Flexibilitätspotenzial in das Energiesystem zu integrieren. Sie ermöglichen es Unternehmen, Flexibilität nur dann anzubieten, wenn dies technisch machbar und betrieblich vertretbar ist. Rechenzentren haben nur begrenzte Möglichkeiten, Flexibilität bereitzustellen. Einige Rechenzentren könnten Flexibilität in Form von Frequenzunterstützung bereitstellen. Andere könnten Flexibilität in Form von Lastmanagement durch den kurzfristigen Betrieb bereits

vorhandener Notstromanlagen (derzeit in der Regel dieselbetriebene Notstromaggregate) bereitstellen. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass nicht alle Arten von Rechenzentren alle Flexibilitätsdienste erbringen können.

Daher sollte jeder vorgeschlagene Mechanismus zur Erhöhung der Netzflexibilität technologieneutral gestaltet sein und keine spezifischen Vorgaben wie den Einsatz von Batteriespeichern oder Notstromaggregaten vor Ort enthalten. Der Einsatz von Notstromaggregaten zur Stabilisierung des Stromnetzes kann ohnehin nur als letztes Mittel vorgesehen werden. Grund dafür sind strenge Umwelt-, Bau- und Betriebsgenehmigungen, die Grenzwerte für Luftverschmutzung, Emissionen und Lärmbelastung festlegen. Änderungen dieser Anforderungen könnten die Genehmigungserteilungen verzögern und aufgrund von Lärm zu Konflikten mit der lokalen Bevölkerung führen.

Mechanismen zur Bereitstellung von Netzflexibilität müssen an die unterschiedlichen technischen und betrieblichen Bedingungen potenzieller Anbieter angepasst werden. Die derzeitigen Modelle für flexible Netzanschlüsse sind häufig auf steuerbare Erzeugungsanlagen wie Solar- oder Windkraft ausgelegt und lassen sich nicht ohne Weiteres auf Anschlussnehmer mit unterbrechungsfreiem Betrieb, etwa Rechenzentren, übertragen. Ursache dafür sind Vorgaben zur nahezu unmittelbaren Abrufbarkeit und eine fehlende Vorhersehbarkeit, die sich mit einem kontinuierlichen Betriebsablauf nicht vereinbaren lassen. Die Regeln für freiwillige Flexibilitätsmärkte sollten daher so gestaltet werden, dass Teilnehmende die für sie technisch und wirtschaftlich sinnvollste Form der Teilnahme wählen können. Zusätzliche Flexibilität durch große Batteriespeicher würde die bereits zunehmend herausfordernde Standortauswahl aufgrund des Platzbedarfs weiter einschränken. Zudem würden die zusätzlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren die ohnehin langwierigen Prozesse weiter verzögern.

Nach welchen Kriterien sollte über die gestaffelte Einführung von dynamischen Entgelten entschieden werden?

Grundbedingung für dynamische Netzentgelte sind vorhandene Fähigkeiten seitens der Netzbetreiber in punkto Digitalisierung und Smart Meter Einbau. Nach fast einem Jahr seit der verpflichtenden Einführung von dynamischen Netzentgelten für 14a-Kunden sehen wir immer weiterhin wenig Umsetzung derselben in der Praxis. Unter Berücksichtigung eines gewissen Maßes an Realismus ist es dennoch wichtig, fordernde Zielvorgaben für die Netzbetreiber zu festzulegen. Ein Kompromiss könnte sein, Zielschritte zu beschreiben – allerdings zunächst noch ohne Datum. Deren Terminierung inkl. Festlegung von Sanktionsmöglichkeiten würde zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sobald ein prozentualer Anteil der Netzbetreiber die Fähigkeiten beherrscht.

Welche weiteren Nutzergruppen sollen zu welchem Zeitpunkt einbezogen werden (Erzeuger, Industrie, steuerbare Verbraucher)? Was ist dabei zu beachten?

Auch wenn steuerbare Verbraucher grundsätzlich ein interessanter Startfall sind, sind mögliche Überschneidungen mit der 14a-Festlegung zu beachten. Entweder ist diese

zu integrieren oder von der Aufnahme steuerbarer Verbraucher sollte zunächst Abstand genommen werden.

Wie soll mit § 14a-Modul 3 verfahren werden?

Siehe oben.

Die Systematik des 14a EnWG mit dynamischen Netzentgelten und Kompensation für die Flexibilität sollte unbedingt beibehalten werden, da es unserer Einschätzung nach aufzeigt, wie eine zukünftige Netzentgeltsystematik aussehen kann (dynamisch, digital etc.). Insbesondere mit Blick auf die E-Mobilität ist darauf zu verweisen, dass Kunden das bestehende System gerade erlernen und Änderungen zu Unsicherheit führen würde. Die Annahmen der Preise des Heimladens sind auch Teil der Grundlage für Investitionen in ein E-Fahrzeug. Um diesen positiven Effekt für den notwendigen Hochlauf der E-Mobilität und die damit einhergehende Dekarbonisierung des Verkehrs zu erhalten, erscheint es sinnvoll, die 14a-Kunden zunächst im aktuellen System aus Grundpreis, Arbeitspreisen und Modulen 1-3 zu belassen und zu einem späteren Zeitpunkt bzw. bei Opt-In in das neue System zu überführen. Auch hier ist allerdings schon heute eine Digitalisierung der Netze inkl. Smart Meter-Rollout und Einführung neuer Prozesse unverzichtbar.

Zu 5.2. Anreize für Investitionsentscheidungen

Sollten Baukostenzuschüsse (auch) zur Allokationssteuerung eingesetzt werden? Sollten dazu innerhalb eines Netzgebiet räumliche Differenzierungen von BKZ vorgesehen oder möglich werden?

Innerhalb des Bitkom gibt es hierzu keine einheitliche Position.

Aus Sicht der Verbraucher, die örtlich nur begrenzt flexibel sind wie etwa Rechenzentren und Ladeinfrastruktur ist eine räumliche Differenzierung von BKZ abzulehnen. Bei Ladeinfrastruktur ist ein flächendeckender Ausbau für den Erfolg der Mobilitätswende zentral. Dieser sollte sich nicht primär an der Verfügbarkeit »günstiger« Netzanschlüsse orientieren. Vor diesem Hintergrund sollte sie nicht durch Allokationssteuerung benachteiligt werden.

Für räumlich flexible Akteursgruppen, etwa Stromspeicher, kann eine solche Steuerung hingegen sinnvoll sein. Auch aus Netzbetreibersicht kann der Ansatz unterstützenswert sein beispielsweise, wenn Baukostenzuschüsse als Anreiz dienen, Investitionen gezielter in netzdienliche Regionen zu lenken.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

[redacted]

Verantwortliche Bitkom-Gremien

AK Rechenzentren & AK Smart Grids

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.